

**Geschäftsnummer:**

**12 U 155/10**

**6 0 45/10**

Landgericht  
Karlsruhe

- Ausfertigung -



Verkündet am

**19. Juli 2011**

Moulliet, JFA  
als  
Urkundsbeamtin  
der  
Geschäftsstelle

**Oberlandesgericht Karlsruhe**

12. Zivilsenat

**Im Namen des Volkes**

**Im Rechtsstreit**

XYZ

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg (253/08M11)

**gegen**

**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Hans-**

Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 92 (54/10H01)

**wegen** Forderung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom  
19. Juli 2011 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöllner

Richterin am Oberlandesgericht Lampel-Meyer

Richter am Landgericht Mössner

**für** **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom  
24.09.2010 —Aktenzeichen: 6 0 45/10 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe

Die ehemals im öffentlichen Dienst beschäftigte Klägerin wendet sich mit ihrer Klage nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktesystem gegen die ihr von der beklagten Zusatzversorgungseinrichtung erteilte Startgutschrift für eine rentennahe Person und die darauf beruhende Rentenzahlung.

Die beklagte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat die Aufgabe, Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22.11.2002 hat die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 umgestellt. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 (ATV) vereinbart. Damit wurde das frühere — auf dem Versorgungstarifvertrag vom 04.11.1966 (VersorgungstV) beruhende — endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem aufgegeben und durch ein auf einem Punktemodell beruhendes Betriebsrentensystem ersetzt.

Die neue Satzung der Beklagten (VBLS) enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden wertmäßig festgestellt und als sogenannte Startgutschriften auf die neuen Versorgungskonten der Versicherten übertragen. Dabei werden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Rentennah ist nur, wer am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte und im Tarifgebiet West beschäftigt war bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfiel oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 01.01.1997 vorweisen kann. Die Anwartschaften der ca. 200.000 rentennahen Versicherten werden weitgehend nach dem alten Satzungsrecht ermittelt und übertragen. Die Übergangsregelung der VBLS für die rentennahen Versicherten ist — im Wesentlichen übereinstimmend mit den §§ 32 Abs. 1 und 4 Satz 1, 33 Abs. 2, 4 ff. ATV — in den §§ 78, 79 VBLS enthalten.

Die Klägerin ist am 13.03.1939 geboren und gehört zu den sog. rentennahen Jahrgängen. Vom 01.05.1984 bis zum 31.12.2002 war sie — teilweise in Teilzeitbeschäftigung vom 01.05.1984 bis zum 28.02.1993 — als Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei der Beklagten pflichtversichert. Bis zum Umstellungstichtag am 31.12.2001 hatte sie insgesamt 212 Umlagemonate erreicht. Von 1968 bis 1983 war sie verheiratet gewesen.

Die Beklagte hat mit Mitteilung vom 13.12.2002 (Anlage K 6) die Rentenanwartschaft der Klägerin als rentennaher Person zum 31.12.2001 gemäß § 79 Abs. 2 VBLS auf EUR 161,40 errechnet und ihr dementsprechend eine Startgutschrift von 39,88 Versorgungspunkten erteilt, wobei die Steuerklasse I/O sowie ein Gesamtbeschäftigungsquotient von 0,84 zugrunde gelegt wurde. Mit Schreiben vom 21.03.2003 beanstandete die Klägerin die Startgutschriftenmitteilung (Anlage K 7).

Seit dem 01.01.2003 bezieht die Klägerin von der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente für Frauen in Höhe von EUR 1.028,46 brutto / EUR 945,16 netto (Anlage K 5). Daneben erhält sie von der Beklagten eine Betriebsrente, die die Beklagte mit Mitteilung vom 13.12.2002 (Anlage K 6) auf EUR 169,40 brutto / EUR 154,24 netto, jeweils zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 1% jeweils zum 1. Juli eines Jahres, errechnete.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Systemumstellung, die Wirksamkeit der Übergangsregelung für rentennahe Versicherte, die Frage der Anrechnung von Vordienstzeiten, die Höhe der der Klägerin erteilten Startgutschrift und die Höhe der ihr mittlerweile gezahlten Betriebsrente.

Das Landgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil — auf das zum erstinstanzlichen Vorbringen der Parteien und deren dortigen Anträgen Bezug genommen wird — abgewiesen. Es hat hierzu unter Verweis auf die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung ausgeführt: Ein „Günstigkeitsvergleich“ zwischen den verschiedenen Startgutschriftarten sei nicht durchzuführen. Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 141 EG-Vertrag sei nicht erfüllt, weil von einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer weniger Arbeitsleistung erbracht werde als von einem Vollzeitbeschäftigten. Die Umstellung der Dynamisierung von der Anpassung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts entsprechend der Entwicklung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes auf eine jährliche Anpassung um 1% ihres Betrages jeweils zum Juli verstoße weder gegen höherrangiges Recht noch — bei unterstellter Anwendbarkeit der Regelungen gemäß §§ 39, 75 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. — gegen §§ 307 ff. BGB. §§ 39, 75 Abs. 1 Satz 1 VBLS n.F. verstießen auch nicht gegen den

Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG oder die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebenden Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes.

Hiergegen wendet sich die Klägerin, die mit ihrem Rechtsmittel ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt.

Die Tarifvertragsfreiheit gebe den Tarifvertragsparteien keinen Anspruch darauf, rückwirkend von den Tarifvertragsunterworfenen bereits erdiente Ansprüche zu vernichten. Die Tarifvertragsparteien hätten den Umfang und die Frage der Gegenleistung für geleistete Arbeit im Versorgungsrecht durch den Tarifvertrag 1966 abgeschlossen und mit den dortigen Grundprinzipen bis 2001 durchgeführt, so dass insoweit ihr Anspruch, Regelungen zu beschließen für diesen Zeitraum verbraucht sei. Zudem sei der Vertrauensschutz rentennaher Versicherter besonders hoch, da sie kurz vor ihrem Beschäftigungsende nicht mehr ihren Arbeitgeber wechseln könnten. Es habe die berechtigte Erwartung bestanden, dass der Lebensstandard nach Verrentung durch das Gesamtversorgungsprinzip geschützt werde. Durch die Abschaffung der beamtenähnlichen, endgehaltsbezogenen Gesamtversorgung werde zudem in ihr — der Klägerin — Recht auf Vergütung eingegriffen, das eigentümlich geschützt sei. Der in der Satzung der Beklagten enthaltene Änderungsvorbehalt, der sich ohnehin nur auf zukünftig zu erwerbende Versorgungsansprüche beziehe, legitimiere weder die Abschaffung der Gesamtversorgung noch umfasse er die bereits erworbene endgehaltsbezogene Versorgungsanwartschaft.

Selbst wenn man von einer Einschätzungsprärogative der Tarifvertragsparteien ausgehe, liege ein diesbezüglicher Abwägungsausfall — zumindest ein Abwägungsdefizit — vor, da die Tarifvertragsparteien arglistig mit falschen Tatsachen „gefüttert“ worden seien, wie sie in dem Bericht der Beklagten vom 14.08.2000 enthalten seien. Es werde optisch der Eindruck erweckt, dass die Zahl der Rentenempfänger ständig ansteige, obwohl dies aufgrund der Heraufsetzung des Renteneintrittsalters für die Zukunft unwahrscheinlich gewesen sei, wie sich nun für den Zeitraum von 1999/2000 bis 2006 auch nachweisen lasse. Ferner sei die im Bericht der Beklagten enthaltene Grafik grob irreführend, wenn nicht sogar arglistig falsch, weil diejenigen Rentner nicht herausgenommen würden, deren Renten in vollem Umfang durch Gegenwertzahlungen abgedeckt seien und somit nicht mehr von den verbliebenen Beteiligten getragen werden müssten, und weil der Bezug zum Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit, Teilzeit mit GBQ von mehr/weniger 0,5) fehle. Der Bericht verschweige darüber hinaus, dass nach der Altersstruktur der Beklagten erst für die Zeit ab 2012 aufgrund der höheren Jahrgangs-

stärken mit höheren Verrentungszahlen zu rechnen gewesen sei, was allerdings infolge der — teilweise bereits 2000 beschlossenen — Heraufsetzung des Renteneintrittsalters nicht eintreten werde. Verschwiegen worden sei auch, dass eine höhere Lebenserwartung ebenfalls durch den späteren Renteneintritt und die damit verbundene längere Einzahlungsphase mehr als kompensiert werde. Ebenso fehlten die durch die Frühverrentungen bei der Bundeswehr sowie ungenügende Gegenwertzahlungen ausgeschiedener Beteiligter verursachten Defizite und der weitergehende Abbau der Nettoversorgungsätze im Rahmen von § 98 Abs. 5 VBLS a.F. Eine Abwägung mit den Grundrechten der Versicherten (Eigentum, Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit) könne aber nur korrekt erfolgen, wenn die Tiefe und die Grundlagen des Eingriffs hinreichend bestimmt werden, denn nur dann könnten die unterschiedlichen abzuwägenden Elemente in einem korrekten Abwägungsvorgang gegenübergestellt werden. Auch eine Störung der Geschäftsgrundlage habe es nicht gegeben. Die Gewerkschaften hätten sich durch die Darstellung der Finanzsituation im Bericht der Beklagten vom 14.08.2000 gutgläubig mit einer angeblichen Finanzkrise täuschen lassen, die bei allen anderen Zusatzversorgungskassen nicht aufgetreten sei. Es habe bereits bei dem Beschluss des Verwaltungsrats der Beklagten am 17.05.2005 über die Ausführungsbestimmung in § 65 Abs. 5a VBLS festgestanden, dass das im Jahr 2000 angenommene Defizit nie bestanden habe, weil insoweit die Berechnungsgrundlagen sich für die rentennahen Jahrgänge nicht so wesentlich geändert hätten, dass eine Einsparung von mehreren Milliarden möglich gewesen wäre. Aus dem Geschäftsbericht der Beklagten für 2009 ergebe sich ferner, dass die durchschnittliche von ihr gewährte Rente von DM 700,00 (EUR 358,00) im Jahr 1991 auf EUR 320,00 im Jahr 2008 gesunken sei. Da bis 2008 kaum rentenferne Jahrgänge verrentet worden seien, beruhe dieser Rückgang auf der bereits im alten Recht vorgesehenen Linearisierung (§ 98 Abs. 5 VBLS a.F.). Auch der Anstieg des durchschnittlichen Rentenalters von 59,5 Jahren im Jahr 2000 auf 61,5 Jahre im Jahr 2009 stehe gegen einen steigenden Finanzierungsbedarf der Beklagten, ohne dass die Auswirkungen von Abschlägen bei nunmehr häufig vorzeitiger Verrentung überhaupt berücksichtigt seien. Die Betrachtung der Beträge der durchschnittlichen Rente und der Neuverrentungsfälle in den Jahren 1992 bis 2009 zeige, dass die von der Beklagten im Jahr 2000 vorgelegten Schätzungen und Zahlen für den Bestand und für die Neuverrentungen der rentennahen Jahrgänge völlig fehlerhaft gewesen seien, weil die dramatischen Auswirkungen der Linearisierung der Nettoversorgungsätze nicht einkalkuliert worden seien. Diese nun 2009 festzustellende Entwicklung sei aber auch schon 2001, insbesondere

bei den Altersrenten für Frauen, aus den Geschäftsberichten der Beklagten für die Jahre 2000 und 2001 deutlich erkennbar gewesen. Soweit die Beklagte geltend mache, dass das bisherige Umlagesystem gefährdet gewesen sei und versicherungsmathematische Verluste vorgelegen hätten, sei daran nicht der Umlagesatz schuld gewesen, sondern die Belastung durch Frühverrentungen bei der Bundeswehr sowie das Ausscheiden von Beteiligten — insbesondere der Lufthansa zum 31.12.1994 —, ohne dass hier ein hinreichender Gegenwert ermittelt oder bezahlt worden sei. Die Unterdeckung bis zum Jahr 1999 sei auf Sonderbewegungen zurückzuführen, die nichts mit dem Umlagesystem zu tun gehabt hätten. Insgesamt erziele die Beklagte daher, nachdem sie die Spekulationsverluste aufgrund der Börsenkrise 2001 „verdaut“ habe, wieder massive Überschüsse. Sie verfüge über stille Reserven im Immobilienbereich von mindestens einer Milliarde Euro und über offizielle Rücklagen und Vermögen von rund neun Milliarden Euro (2003) — inzwischen über 15 Milliarden Euro — bei jährlichen Leistungen an die Rentner von rund vier Milliarden Euro (2003). Ein zusätzlicher Aufwand für die Regelung des Problems der Gesamtversorgung sei für die Beklagte verkraftbar.

Da die Beklagte den Abrechnungsverband West immer noch ausschließlich im Umlageverfahren betreibe und eine Kapitaldeckung erst in Jahrzehnten denkbar sei, habe es für die rentennahen Personen gar keiner Umstellung auf ein kapitalgedecktes Modell bedurft, um die von der Beklagten zu finanzierenden Leistungen konkret zu bestimmen. Das komplexe Umstellungsrecht für die Anwartschaften der rentennahen Jahrgänge habe vielmehr die frühzeitige Berechnung für eine Kapitaldeckung eher erschwert.

Auch die in der alten Satzung der Beklagten vorgesehene Dynamik sei eigentumsgeschützt, da die versicherten Beschäftigten hätten erwarten dürfen, dass ihnen eine endgehaltsbezogene Versorgung zustehe. Die mit der Umstellung geschaffene Bonuspunktregelung reiche in keiner Weise aus, um die Auszehrung der Startgutschrift und die Geldentwertung auch nur im Ansatz aufzufangen. Die Tarifautonomie laufe insoweit leer: Kein aktiver Arbeitnehmer streike, um Altrentnern einen Inflationsausgleich zu sichern.

Die Stichtagsregelung bezüglich der Berechnung des fiktiven Nettoentgelts sei willkürlich; zudem führe die stichtagsbezogene Berechnung zu einer gleichheitswidrigen Betrachtung durch die Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe im Verhältnis zur eingezahlten Leistung. Die von ihr — der Klägerin — für die Ehezeit aufgrund des damals gewährten Ehegatten- und Kinderzuschlags gezahlten erhöhten Beiträge und Umlagen würden entwertet, wenn sie nunmehr einer Arbeitnehmerin ohne Zuschläge mit Steuerklasse I/O gleichgestellt werde aufgrund ihres Einkommens im Jahr 2001. Selbst bei er-

neuter Heirat sei eine Neuberechnung wie nach § 56 VBLs a.F. nicht mehr möglich. Bei verheirateten Versicherten, denen — anders als im Steuerrecht — beiden von der Beklagten die Steuerklasse 111/0 zugeteilt werde, komme es dagegen zu einer Überversorgung.

Eine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten durch die Stichtagsregelung des Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) liege darin, dass dessen absehbare Verbesserung aufgrund einer späteren Vollzeitbeschäftigung oder eines später höheren zeitlichen GBQ sich nicht mehr auswirke. Bei einem niedrigen GBQ werde zudem auch die Ausbildungs- und Vordienstzeit zunächst über den Halbanrechnungsgrundsatz und dann in ihrer Auswirkung noch einmal über die Anwendung des GBQ auf den Nettoversorgungssatz gekürzt. Bei ihr — der Klägerin — werde daher über die Festschreibung des GBQ in der Startgutschrift auf 0,84 die Ausbildungs- und Vordienstzeit von 254 Monaten aufgrund des Halbanrechnungsgrundsatzes auf 127 Monate gekürzt und dann der erzielte Versorgungssatz um den GBQ von 0,84, so dass sich die Ausbildung und Vordienstzeit nur zu 42% versorgungserhöhend auswirke, jedoch werde die aus dieser Zeit erzielte gesetzliche Rente zu 100% auf die Nettogesamtversorgung angerechnet. Die Nachteile der 100%-tigen Anrechnung der gesetzlichen Rente auf die Gesamtversorgung überwögen im Regelfall die geringfügigen Vorteile bei der hälftigen Berücksichtigung der Vordienstzeiten im Rahmen der Ermittlung der Gesamtversorgungsfähigen Zeit. Die Beklagte müsse zwar keine Vordienstzeiten berücksichtigen, wenn sie dies aber tue, dürfe sie die Versicherten nicht schlechter stellen im Verhältnis zu Beschäftigten, die genau so lang nur im öffentlichen Dienst gearbeitet haben. Die gegenteilige, gleichheitswidrige Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten bei einer Vollzeitbeschäftigung in der Vordienstzeit werde durch die Stichtagsregelung der Startgutschrift verschärft, weil den Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit genommen werde, ihren GBQ zu verbessern.

Die Klägerin beantragt daher,

das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 24.09.2010 — Aktenzeichen: 6 0 45/10 — abzuändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie — die Klägerin — ab 01.01.2003 eine Betriebsrente für Versicherte in Höhe von monatlich EUR 340,29 zu gewähren;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr — der Klägerin — über den bisherigen Bruttorentenanspruch ab 01.01.2003 in Höhe von EUR 169,40 weitere EUR 187,16 monatlich brutto zu zahlen;

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr — der Klägerin — ab dem 01.01.2003 eine Versorgungsrente zu gewähren unter Anwendung des Gesamtversorgungsprinzips gemäß §§ 40, 41, 42, 43, 44a VBLS i.d.F.d. 41 SÄ unter Berücksichtigung der Steuerklasse 111/0;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr — der Klägerin — ab dem 01.01.2003 eine Versorgungsrente zu gewähren und diese anzupassen gemäß § 56 VBLS in der bis zum 30.11.2001 gültigen Fassung unter Neuberechnung nach der jeweils gültigen Steuertabelle und unter Anrechnung nur der jeweiligen Brutto-Rente der Deutschen Rentenversicherung;
5. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr — der Klägerin — eine Startgutschrift zum 31.12.2001 unter Berücksichtigung der Steuerklasse 111/0 zu erteilen,  
hilfsweise
6. festzustellen, dass die Startgutschriftenberechnung der Beklagten für sie — die Klägerin — hinsichtlich der Feststellung der Steuerklasse nicht verbindlich ist;
7. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr — der Klägerin — bei der Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten die Vollzeitbeschäftigung bis zur Verrentung zu berücksichtigen und den GBQ auf mindestens 0,85 zu erhöhen;
8. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sie — die Klägerin — bei der Berechnung der Startgutschrift mindestens so zu stellen, als ob sie nur im öffentlichen Dienst mit VBL-Versicherungszeiten gearbeitet hätte und nur in diesen Zeiten gesetzliche Rentenansprüche erworben hätte,

hilfsweise

die Zurückverweisung des Rechtsstreits an die erste Instanz. Die

Beklagte verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.



## II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die mit den gestellten Anträgen begehrte abweichende Berechnung der Versicherungsleistung der Beklagten oder der dieser zugrunde liegenden Startgutschrift, die auch nicht unverbindlich ist. Der von der Beklagten vollzogene Systemwechsel und die damit verbundenen Übergangsregelungen für rentennahe Versicherte sind wirksam (vgl. Senat OLGR Karlsruhe 2007, 156-157 [juris Tz. 62]; BGH NVwZ-RR 2010, 325-326 [juris Tz. 10]; VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 23]).

1. Entgegen der Auffassung der Klägerin stellen allein die strittige Umstellung des tariflichen Versorgungssystems mit Wirkung auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse durch die Tarifvertragsparteien und die entsprechende Satzungsänderung der Beklagten für sich genommen keine unzulässigen Eingriffe in die zugesagte Rente „als zeitverschobene Vergütung“ und damit ihr Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) dar.

a) Das Grundrecht auf Eigentum gewährleistet nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen; weitergehende Ansprüche werden dadurch nicht geschaffen. Werden die Rechtspositionen von tariflichen oder vertraglichen Vereinbarungen bestimmt, so ist deren Inhalt nur insoweit geschützt, als die dafür maßgeblichen Regeln eine Änderung nicht zulassen. Da das geschützte Eigentum insoweit vom Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarungen abhängt, kommt es auf die Ausgestaltung der Tarifverträge und der Satzung der Beklagten und die dafür rechtlich maßgeblichen Änderungsmöglichkeiten an (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 41]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 53]; jeweils m.w.N.). Die Tarifvertragsparteien bestimmen demnach den Inhalt des von ihnen geschaffenen Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, vgl. BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 55]).

b) Frühere Tarifverträge können dabei durch spätere abgelöst werden (sog. Zeitkollisionsregel). Schon angesichts der steten Veränderungen unterliegenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen kann ein Arbeitnehmer wie die Klägerin nicht davon ausgehen, dass eine durch eine kollektive Versorgungszusage einmal geschaffene Versorgungsordnung unverändert aufrecht erhalten bleibt; vielmehr kann diese auch zu seinem Nachteil geändert werden (vgl. BGH NSW LBWG § 21 (BGH-intern) [juris Tz. 43]; BAG VersR 1982, 353-356 [juris Tz. 27]). Dieser Änderungsvorbehalt der Tarifpartner, der die tarifvertraglich eingeräumte Rechtsposition des Ar-

beitnehmers von vornherein einschränkt, ist immanenter Bestandteil der Tarifverträge (vgl. BGH NSW LBWG § 21 (BGH-intern) [juris Tz. 43]; VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 44]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 54]). Auch der Entgeltcharakter der betrieblichen Altersversorgung ändert nichts daran, dass die Ausgestaltung einer tarifvertraglich vereinbarten Betriebsrente vor Eintritt des Versorgungsfalls noch nicht feststeht, sondern die spätere Regelung die frühere ablöst (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 44]; BAG ZTR 2005, 54-57 [juris Tz. 45]). Stünde Art. 14 Abs. 1 GG einem solchen Änderungsvorbehalt entgegen, würde die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) der Sozialpartner eingeschränkt. Durch eine auf den tarifrechtlichen Grundsätzen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen beruhende Änderung der Leistung verwirklicht sich nach alledem lediglich eine von Anfang an bestehende Schwäche der tarifvertraglich begründeten Rechtspositionen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 45]).

c) Zur Umsetzung einer Änderung der tarifvertraglichen Regelungen zu Lasten bestehender Versicherungsverhältnisse war auch die Beklagte durch den in ihrer Satzung enthaltenen Änderungsvorbehalt befugt (§ 14 VBLS a.F.; vgl. auch BGH VersR 1988, 575-580 [juris Tz. 21]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 29]). Da die einzelnen Arbeitnehmer im Rahmen der von der Beklagten mit den beteiligten Arbeitgebern abgeschlossenen Gruppenversicherungsverträge lediglich als Versicherte und Bezugsberechtigte einbezogen sind (vgl. BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 24]), ist es für die Wirksamkeit dieses Änderungsvorbehalts entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erforderlich, dass die vorbehaltenen Änderungen für sie als Versicherte erkennbar und voraussehbar waren (vgl. BGH NSW LBWG § 21 (BGH-intern) [juris Tz. 44]; VersR 1988, 575-580 [juris Tz. 23]). Angesichts der ständigen Änderung der Rahmenbedingungen (s.o.) sowie des Umstands, dass die Versicherung und die sich anschließende Rentenberechtigung mehrere Jahrzehnte andauern, sind Satzungsänderungen nicht nur unumgänglich, sondern auch deren Art und Umfang nicht annähernd vorhersehbar oder gar in der Satzung darstellbar (vgl. *Gilbert/Hesse*, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, EL 29 Mai 1994, § 14 VBLS Anm. 3). Der Änderungsvorbehalt beschränkt sich daher auch nicht auf die Änderung einzelner Satzungsregelungen, sondern ermächtigt ebenso zu einer umfassenden Systemumstellung wie der vorliegend geschehenen. Denn diesem Systemwechsel liegt eine maßgebende, im Tarifvertrag vom 01.03.2002 getroffene Grundentscheidung der beteiligten Sozialpartner (Tarifvertragsparteien) zugrunde, deren Konsens es vorbehalten bleibt, in welchem Maße

die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebenen an die Versorgung der Beamten angeglichen werden soll (s.o.). Zweck der Änderungsklausel ist es gerade, die Umsetzung solcher Entscheidungen der Tarifvertragsparteien in der Satzung der Beklagten zu ermöglichen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [Kris Tz. 27]; BAG ZTR 1990, 430-432 [juris Tz. 32]).

d) Zwar dürfen weder die Normsetzung der Tarifvertragsparteien noch Satzungsänderungen der Beklagten gegen höherrangiges Recht, insbesondere Grundrechte und grundgesetzliche Wertentscheidungen verstoßen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 33 f.]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 50 f.]). Der diesbezügliche Schutz der im Zeitpunkt des Systemwechsels bereits bestehenden Rentenansprüche und Rentenanwartschaften ist jedoch unabhängig von der Wirksamkeit der Systemumstellung als solcher durch Übergangs- bzw. Besitzstandsregelungen sicherzustellen (vgl. BGH NSW LBWG § 21 (BGH-intern) [juris Tz. 44]; VersR 2008, 1625-1638 [juns Tz. 27]).

2. Rechtliche Einwände gegenüber der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer Tarifautonomie bei Abschluss des Tarifvertrags Altersversorgung im Jahr 2002 zugrunde gelegten Annahme, dass im Hinblick auf den Zustand des Gesamtversorgungssystems und dessen zukünftiger Entwicklung ein ausreichender Anlass für den vorgenommenen Systemwechsel gegeben war, bestehen ebenfalls nicht.

a) Die grundrechtlich geschützte Tarifautonomie dient der eigenverantwortlichen, kollektivvertraglichen Ordnung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG). Sie ist darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 34]). Den Tarifparteien ist somit die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe zugewiesen und im Kernbereich garantiert, insbesondere Löhne und sonstige materielle Arbeitsbedingungen — auch betriebliche Versorgungsleistungen — in einem von staatlicher Rechtssetzung frei gelassenen Raum in eigener Verantwortung und im Wesentlichen ohne staatliche Einflussnahme durch Gesamtvereinbarungen sinnvoll zu ordnen (vgl. BVerfG NJW 1977, 2255-2259 [juris Tz. 57]).

b) Daher sind den Tarifvertragsparteien für ihre Grundentscheidungen — wozu auch der vorliegend streitige Systemwechsel in der tariflichen Zusatzversorgung zählt — nicht nur besondere Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet

(vgl. BGH NSW LBWG § 21 (BGH-intern) [juris Tz. 41]; VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 32]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 34]), sondern es ist ihnen ferner eine Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 35]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 38]). Die Gerichte haben die so getroffenen Grundentscheidungen der Sozialpartner grundsätzlich hinzunehmen (vgl. BGH VersR 1988, 575-580 [juris Tz. 29]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 34]).

c) Den Tarifvertragsparteien ist daher auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Sie bestimmen, soweit es vertretbar ist, eigenverantwortlich, welche Tatsachen sie als Entscheidungsgrundlage benötigen, auf welchem Weg sie sich die erforderlichen Kenntnisse beschaffen und ob sie die gelieferten Informationen für ausreichend oder eine Ergänzung für erforderlich halten (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 37]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 38]). Die Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere der zu erwartenden Finanzierungslasten und ihrer Auswirkungen, ist ebenso wie die Lösung entstehender Verteilungsprobleme Sache der Tarifvertragsparteien (vgl. BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 27]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 58]; BVerfG ZTR 2008, 374377 [juris Tz. 71]).

d) Die Tarifvertragsparteien konnten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungsfindung — Vereinbarung des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV) vom 01.03.2002 — ihre Einschätzung der künftigen Finanzierungslasten auf tragfähige Grundlagen wie insbesondere den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 19.10.2001 (BTDrucks. 14/7220, Seiten 82 ff.) stützen (vgl. BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 27]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 58]). Bereits die durch die demografische Entwicklung und durch die Veränderungen in den externen Bezugssystemen (Beamtenversorgung, Sozialversicherung, Steuerrecht) ausgelösten Störungen lieferten einen ausreichenden Grund für den Systemwechsel (vgl. BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 58]; BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 27]). Der umfangreich unter Beweis gestellte Vortrag der Klägerin zu den nach ihrer Auffassung gegebenen tatsächlichen Verhältnissen, die den Tarifvertragsparteien als Entscheidungsgrundlage hätten dienen können, vermag eine abweichende Entscheidung zu ihren Gunsten nicht zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn — wie die Klägerin behauptet — die Beklagte damals arglistig einen falschen Eindruck über ihre finanzielle Situation und deren prognostizierte Entwicklung erweckt haben sollte. Nachträgliche bessere Erkenntnisse — so sie denn vorliegen sollten — können

allenfalls im Rahmen von Neuregelungen durch den Normsetzer Berücksichtigung finden (vgl. Senat, Urteil vom 30.11.2010 Aktenzeichen: 12 U 43/10 [Seite 8]). Die Feststellung der damaligen tatsächlichen Entscheidungsgrundlage der Tarifpartner ist ferner der nachträglichen Ermittlung durch Sachverständigengutachten nicht zugänglich. Darauf, ob die Beklagte sich damals konkret in einer günstigen wirtschaftlichen Lage befand oder die sonstigen hierzu von der Klägerin aufgestellten Behauptungen zutreffen, kommt es dabei nicht an. Selbst wenn nämlich mit Finanzierungsschwierigkeiten bei der Beklagten nicht zu rechnen gewesen wäre, bedeutet dies nicht, dass die Tarifvertragsparteien auf die ständig steigenden Finanzierungslasten nicht reagieren durften und von einer Systemänderung absehen mussten (vgl. BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 28]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 62]).

3. Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die von den Tarifvertragsparteien für rentennahe Personen getroffenen Übergangs- und Besitzstandsregelungen (§ 79 Abs. 2 ff. VBL n.F.) wirksam und verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Weder die Tarifvertragsparteien haben bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Übergangsvorschriften für rentennahe Personen wie die Klägerin den ihnen zustehenden weiten Beurteilungs- und Bewertungsspielraum noch die deren Grundentscheidung in ihrer Satzung umsetzende Beklagte ihren diesbezüglichen Gestaltungsspielraum überschritten.

a) Aus der Tarifautonomie (s.o.) folgt eine weitgehende Freiheit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tarifverträge. Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts erfolgt (Art. 9 Abs. 3 GG), es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 36]). Die Tarifvertragsparteien sind daher nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 35]). Die Tarifvertragsparteien entscheiden vielmehr eigenverantwortlich insbesondere darüber, ob sie mehr den Bedürfnissen des Einzelfalles oder mehr der Verwaltungsvereinfachung Rechnung tragen wollen (vgl. BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 43]).

b) Eingeschränkt werden die grundgesetzlich geschützte Koalitionsfreiheit und die sich daraus ergebende Tarifautonomie durch kollidierendes Verfassungsrecht. Entge-

genstehende, verfassungsrechtlich begründete Positionen können sich insbesondere aus den Grundrechten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 38]). Auch die privatautonom legitimierte Normsetzung der Tarifvertragsparteien darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Freiheitsrechte anderer und/oder einer gleichheitssatzwidrigen Regelbildung führen (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 34]). Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG und die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen begrenzen sich mithin wechselseitig. Die Grenzen sind durch einen möglichst schonenden Ausgleich zu ermitteln, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 38]). Gemessen hieran zeigt das Vorbringen der Klägerin keine rechtlich erheblichen Einwände gegen die von den Tarifparteien für rentennahe Personen getroffenen Regelungen auf.

c) Die Tarifvertragsparteien durften auch rentennahe Personen wie die Klägerin in die Systemumstellung mit einbeziehen. Der Systemwechsel sollte nach dem Willen der Tarifvertragsparteien zeitnah und ohne aufwändige Parallelführung zweier unterschiedlicher Versorgungssysteme durchgeführt werden (vgl. Präambel ATV Satz 2 und BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 81]). Dieses Ziel wäre bei der von der Klägerin angestrebten Weitergeltung des alten Satzungsrechts für rentennahe Personen nicht erreicht worden (vgl. BGH VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 50]). Eine gerichtliche Prüfung, ob auch andere, für die rentennahen Personen günstigere oder als gerechter empfundene Lösungen in Betracht zu ziehen gewesen wären, hat im Hinblick auf die Tarifautonomie zu unterbleiben (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 81]).

d) Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Dynamisierung ihrer Rente oder Rentenanwartschaften nach den Satzungsregelungen der Beklagten vor der Systemumstellung. Hinsichtlich der Wirksamkeit der durch den Systemwechsel eingeführten Dynamik von jährlich einem Prozent (§ 39 VBLS n.F.) folgt der Senat (vgl. Urteil vom 30.11.2010 - Aktenzeichen: 12 U 43/10 [Seite 10] und Urteil vom 21.09.2006 - Aktenzeichen: 12 U 333/04 [juris Tz. 31]) der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH VersR 2008, 1524-1525 [juris Tz. 25]) und des Bundesarbeitsgerichts. Die Tarifvertragsparteien haben auch insoweit den ihnen eingeräumten weiten Handlungsspielraum nicht überschritten (vgl. BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 81]; BAG ZTR 2008, 34-38 [juris Tz. 64]). Auch insoweit ist es — wie bereits erwähnt — unbeachtlich, ob daneben andere, für die Versicherten günstigere oder als gerechter empfundene Lösungen in Betracht zu ziehen gewesen wären.

e) Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übergangsregelung ergeben sich ebenso wenig daraus, dass bei Errechnung der Startgutschriften für rentennahe Personen wie die Klägerin allein auf die am Umstellungsstichtag geltenden Rechengrößen abzustellen ist. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass zur Bestimmung der Startgutschriften für ein zu ermittelndes fiktives Nettoarbeitsentgelt nach dem hier weiterhin maßgebenden früheren Zusatzversorgungsrecht (nur) zwischen den Lohnsteuerklassen I/O und 111/0 zu unterscheiden ist (vgl. BGH NVwZ-RR 2010, 325-326 [juris Tz. 10]; VersR 2008, 1677-1682 [juris Tz. 52] und auch Senat, Urteil vom 21.09.2006 - Aktenzeichen: 12 U 333/04 [juris Tz. 24]). Die Festlegung der maßgeblichen Steuerklasse auf den für die Systemumstellung maßgeblichen Stichtag stellt eine sachgerechte Vereinfachung im Rahmen des von den Tarifpartnern gewollten zeitnahen und vollständigen Systemwechsels dar (s.o., vgl. Senat, Urteil vom 27.07.2010 - Aktenzeichen: 12 U 247/09 [Seite 8] und — zur Anwendung des Näherungsverfahrens für die Ermittlung der gesetzlichen Rente — BGH VersR 2008, 1625-1638 [juris Tz. 105]). Das von der Klägerin beanspruchte Versorgungsmodell, das sich am Bedarf des Versicherten im Versorgungsfall und deshalb auch dessen Familienstand orientiert hatte, ist von den Tarifvertragsparteien gerade aufgegeben worden (s.o., vgl. Senat, Urteil vom 27.07.2010 - Aktenzeichen: 12 U 247/09 [Seite 8]). Der daran anknüpfende Wegfall der Möglichkeit einer Neuberechnung (§ 56 VBLS a.F.) ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

f) Die Ermittlung der Startgutschrift anhand eines stichtagsbezogenen und damit durch nach dem Stichtag liegende Umstände nicht mehr beeinflussten Gesamtbeschäftigungsquotienten (§ 43a VBLS a.F.) begegnet aus den vorgenannten Gründen gleichfalls keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dass die Tarifvertragsparteien für die rentennahen Personen wie die Klägerin im Rahmen ihrer Grundentscheidung keine inhaltlich grundlegende Neuregelung ohne Halbanrechnung getroffen haben, ist ebenso wenig zu beanstanden (vgl. BVerfG NZS 2010, 29 [juris Tz. 2]; ZTR 2008, 374-377 Kids Tz. 73]). Vor dem Hintergrund einer ständig abnehmenden Attraktivität der Beamtenversorgung haben die Tarifpartner eine neue Bewertung getroffen und neue Prioritäten gesetzt und wollten den Wert der Annäherung der Zusatzversorgung an die beamtenrechtlichen Regelungen nicht mehr höher veranschlagen als das Interesse an einer Proportionalität zwischen im öffentlichen Dienst erbrachter Arbeitsleistung und im öffentlichen Dienst bezogener Altersversorgung (vgl. BVerfG ZTR 2008, 374-377 [juris Tz. 71]). Die deshalb getroffene Entscheidung der Tarifvertragsparteien, auch für rentennahe Perso-

nen von einer nach den bisherigen Regeln — unter Einschluss der Halbanrechnung — berechneten Rente auszugehen, ist überdies von der Notwendigkeit mitgeprägt, eine Massenerscheinung zu ordnen. Deswegen durfte hier auch eine generalisierende, typisierende und pauschalisierende Regelung getroffen werden. Dass mit der von den Tarifvertragsparteien konzipierten Regelung in Einzelfällen Härten verbunden sein können, steht deshalb ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung nicht entgegen (vgl. BVerfG NZS 2010, 29 [juris Tz. 2]; ZTR 2008, 374-377 [juris Tz. 72]). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Senats werden die betroffenen Versicherten durch die nach dem Übergangsrecht lediglich für die Vergangenheit noch vorgesehene Halbanrechnung der Vordienstzeiten bei gleichzeitiger voller Berücksichtigung der hierauf entfallenden gesetzlichen Rente nicht in rechtlich erheblicher Weise benachteiligt (vgl. BGH VersR 2005, 210-211 Buhs Tz. 16] und Senat, Urteil vom 12 U 333/04 - Aktenzeichen: 12 U 333/04 [juris Tz. 25]). Das Vorbringen der Klägerin gibt dem Senat keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung.

4. Umstände, die eine Korrektur dieses Ergebnisses im Hinblick auf einen Härtefall rechtfertigen würden, sind ebenfalls nicht dargetan.

**a)** Der Senat sieht es als treuwidrig an, wenn die Beklagte, deren Satzung auf der Einigung der Tarifvertragsparteien beruht, sich auf die Anwendung der Übergangsregelung auch in Fällen berufen könnte, in denen die nach neuem Satzungsrecht ermittelte Rente erheblich hinter derjenigen zurückbleibt, mit der bei einem Systemverbleib irr etwa hätte gerechnet werden können und besondere Umstände hinzukommen, die diese Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen. Eine erhebliche Einbuße in diesem Sinne nimmt der Senat an, wenn die von der Beklagten errechnete Betriebsrente um mindestens 30% hinter demjenigen Betrag zurückbleibt, der sich unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben hätte. Hinzukommen müssen besondere Umstände — etwa aus Besonderheiten in der Erwerbs- oder Familienbiographie —, die die Einbuße als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. Senat, Urteil vom 27.Juli 2010 - Aktenzeichen: 12 U 247109 [Seiten **10 f.**]).

b) Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich indes bereits keine erhebliche Einbuße im vorgenannten Sinne entnehmen. Aus dem Vergleich mit der begehrten, auf Grundlage der Steuerklasse 111/0 nach der alten Satzung der Beklagten berechneten Rente lässt sich eine solche Einbuße nicht herleiten. Denn eine so berechnete Rente hätte der — schon seit Beginn der Versicherung bei der Beklagten — nicht (mehr) verheirateten Klä-



gerin auch nach dem alten Satzungsrecht nicht zugestanden (§ 41 Abs. 2c lit. b) VBLS a.F.).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Zöller  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Lampel-Meyer  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Mössner  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle